



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG VII

Bildgestaltung

mit den Schwerpunkten

A) Kinematografie sowie

B) Visual Effects (VFX)

der

HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 13. August 2015

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07. September 2017

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung:

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang Bildgestaltung mit den Schwerpunkten A) Kinematografie und B) Visual Effects (VFX).
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 220 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2a

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie folgende Unterlagen vorzulegen:
- | | |
|--|-----------------|
| - Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film | Teilnahmeschein |
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Heads of Departments | Teilnahmeschein |
| - Kurzfilmdramaturgie | Teilnahmeschein |
| - Grundlagen der Bildgestaltung I, mehrteilig | Seminarschein |
| - Grundlagen der Lichtgestaltung I, mehrteilig | Seminarschein |
| - Grundlagen optischer Auflösung, mehrteilig | Seminarschein |
| - Gerätekunde | Seminarschein |
| - Digitale Bildbearbeitung I | Seminarschein |
| - Dramaturgie und Rhythmus I | Seminarschein |
| - Dokumentarische Kameraarbeit I | Seminarschein |
| - Szenische Kameraarbeit I | Seminarschein |
| - Abgenommener eigener Film 01 | Teilnahmeschein |
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2b

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX) folgende Unterlagen vorzulegen:
- | | |
|---|-----------------|
| - Grundlagen der VFX-Technik | Seminarschein |
| - Grundlagen der Lichtgestaltung | Seminarschein |
| - Grundlagen der Bildgestaltung I | Seminarschein |
| - Heads of Departments | Teilnahmeschein |
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - VFX-relevante Aspekte im Drehbuch | Seminarschein |
| - VFX-Visualisierung I | Seminarschein |
| - VFX Concept Art I | Seminarschein |
| - VFX Producing I | Seminarschein |
| - VFX Supervision I | Seminarschein |
| - Softwareschulungen und Training I, mehrteilig | Seminarschein |
| - Abgenommener VFX-Film 01 | Teilnahmeschein |
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3a

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der Kameraarbeit bei zwei Filmen (Film 01 oder Film 02) als Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie.
- (2) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie müssen spätestens im 5. Semester erbracht werden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Kameraarbeiten.

§ 3b
Anforderungen der Diplom-Vorprüfung
für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der VFX-Arbeit bei einem Film (Film 02) oder einer selbstständigen VFX-Arbeit in der Fachabteilung ohne Bezug zu einem Übungsfilm als Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX). ²Die Art der Arbeit wird mit dem*der geschäftsführenden Professor*in verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (2) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX) müssen spätestens im 5. Semester erbracht werden.

III. Diplomprüfung

§ 4a
Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Kinematografie folgende Unterlagen vorzulegen:

- Filmschau	Teilnahmeschein
- Langfilmdramaturgie	Teilnahmeschein
- Grundlagen der Bildgestaltung II, mehrteilig	Seminarschein
- Grundlagen der Lichtgestaltung II, mehrteilig	Seminarschein
- Theorie der Kameraarbeit	Seminarschein
- Praxis der Kameraarbeit, mehrteilig	Seminarschein
- Digitale Bildbearbeitung II	Seminarschein
- Dokumentarische Kameraarbeit II	Seminarschein
- Szenische Kameraarbeit II	Seminarschein
- Praxis des Fernsehjournalismus (z.B. Festival TV)	Teilnahmeschein
- Dramaturgie und Rhythmus II	Seminarschein
- Überwindung von Regeln	Seminarschein

- Nachweis über die Kameraarbeit bei einem Film 03 Teilnahmeschein
oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem*der ge-
schäftsführenden Professor*in, einem vergleichbaren
Film
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine
Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4b

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung,
geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung im
Schwerpunkt Visual Effects (VFX) folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Filmschau Teilnahmeschein
 - Grundlagen der Bildgestaltung II Seminarschein
 - VFX-Visualisierung II Seminarschein
 - VFX Concept Art II Seminarschein
 - VFX Producing II Seminarschein
 - VFX Supervision II Seminarschein
 - Theorie der VFX-Gestaltung Seminarschein
 - Softwareschulungen und Training II, mehrteilig Seminarschein
 - zwei VFX Arbeiten bei Übungsfilmen Teilnahmescheine
 - Praxissemester, mind. 20 Wochen, 7. Semester Praktikumsbestätigung
 - Präsentation der Ergebnisse des Praxissemesters Seminarschein
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine
Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5a

Anforderungen in der Diplomprüfung für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Die Diplomprüfung im Studiengang Bildgestaltung Schwerpunkt Kinematografie besteht aus einer künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit): der Abnahme der Kameraarbeit an einem Abschlussfilm oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem*der geschäftsführenden Professor*in, einem vergleichbaren Film mit mündlicher Darlegung der Postproduktion.
- (2) Bei der Anmeldung zur Diplomarbeit wird der Abschlussfilm verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (3) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5b

Anforderungen in der Diplomprüfung für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Als Diplomarbeit kann von den Studierenden im Studiengang Bildgestaltung Schwerpunkt Visual Effects (VFX) gewählt werden:

Entweder:

- die VFX-Arbeit an einem Abschlussfilm mit mündlicher Darlegung der geleisteten VFX Arbeiten,

oder

- nach vorheriger Abstimmung mit dem*der geschäftsführenden Professor*in die VFX-Arbeit an einem vergleichbaren Film mit mündlicher Darlegung der geleisteten VFX Arbeiten,

oder

- ein VFX Producing mit mündlicher Darlegung der geleisteten VFX-Produktionsstrukturen und Vorlage aller schriftlichen Produktionsunterlagen (wie Szenenanalyse, Förderantrag, Finanzkalkulation, etc).

- (2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird die Art der Diplomarbeit mit dem*der geschäftsführenden Professor*in verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (3) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2020/2021 im Studiengang Bildgestaltung mit den Schwerpunkten A) Kinematografie und B) Visual Effects (VFX) aufnehmen. ³Sie gilt ferner für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 16.07.2020.

München, den 22.07.2020


Professorin Bettina Reitz
Präsidentin 

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung VII Bildgestaltung wurde am 30.07.2020 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung) niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30.07.2020 bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30.07.2020.